

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A 1 / Sw -

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses
der Allgemeinen Hochschulreife (Abendgymnasium)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1983 i.d.F. vom 16.06.2000)

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife
(Abendgymnasium)** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1983 i.d.F. vom
16.06.2000)

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife

geb. am _____ 19_____ in _____

wohnhaft in¹

²

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000),
die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000)" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
(Prüfungsordnung des jeweiligen Landes).

¹ Die Aufnahme dieser Rubrik in das Zeugnisformular bleibt freigestellt.

² Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis des Zeugnisinhabers zu vermerken.

Name:*

I. Leistungen in der Qualifikationsphase³

(Leistungskursfächer werden mit "LF" gekennzeichnet, Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung; die Bewertungen von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Wird ein Kurs gemäß Ziffer 5.2.4 der "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000" substituiert, wird an der Stelle des substituierten Kurses und des substituierenden Kurses folgende Fußnote ausgewiesen: "Die Belegverpflichtung im Fach ... wird durch den Kurs im Fach erfüllt (Ziff. 5.2.4 der "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien", Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000)").

Fach ⁴	Bewertung ⁵ Punktzahlen der einzelnen Kurse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Musik				
Bildende Kunst				
Englisch				
Französisch				
Latein				

³ Bezeichnung erfolgt nach der Regelung des Landes.
⁴ Bezeichnung und Reihenfolge der Fächer erfolgen nach Regelung des Landes.
⁵ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
* jeweils pro neuer Seite

Name:*

Fach ⁴	Bewertung ⁵ Punktzahlen der einzelnen Kurse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Gesellschaftswissenschaftliches Auf- gabefeld				
Sozialkunde/Politik				
Geschichte				
Erdkunde				
Mathematisch-naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Sport				
Religion				

⁴ Bezeichnung und Reihenfolge der Fächer erfolgen nach Regelung des Landes.

⁵ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

* jeweils pro neuer Seite

Name*

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangel- haft			ungenü- gend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

* jeweils pro neuer Seite

Name*

II. Leistungen in der Abiturprüfung⁶

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. LF		
2. LF		
3.		
4.	//////	

⁶ Länder, die eine 5. Prüfungskomponente vorsehen, weisen diese gesondert aus.
* jeweils pro neuer Seite

Name:*

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Grundkursen in doppelter Wertung:	_____	mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus 6 Leistungskursen in dreifacher Wertung:	_____	mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher[/dreifacher ⁷] Wer- tung und den Kursen der Prüfungs- fächer im Abschlussjahr in ein- facher Wertung [sowie dem Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung ⁸]:	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	_____	mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote:	_____	

⁷ ggf. streichen
⁸ ggf. streichen
* jeweils pro neuer Seite

Name:*

IV. Fremdsprachen⁹

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis von Lateinkenntnissen und von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 ein¹⁰.

V. Bemerkungen: _____

VI. Frau/Herr: _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

Leiter/in der Schule

⁹ Unter dieser Ziffer ist anzugeben, wodurch die Verpflichtungen in der 1. und 2. Fremdsprache gemäß Ziffer 5.1.2 der "Vereinbarung über die Gestaltung der Abendgymnasien" vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000 erfüllt worden sind, soweit dies nicht bereits aus den Leistungsbewertungen in diesem Zeugnis selbst hervorgeht.

¹⁰ Weitere oder andere Bezeichnungen erfolgen nach den Regelungen des Landes.

* jeweils pro neuer Seite